

Schulbeginn an mittleren und niederen Lehranstalten.

Zum üblichen Termin.

Ueber den Beginn des öffentlichen Schulunterrichtes geht uns von maßgebender Seite folgende Mitteilung zu:

„Die Unterrichtsverwaltung sieht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Ernst der Zeit es erheische, in der Ausbildung der heranwachsenden Jugend trotz der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse, insbesondere trotz der Tatsache, daß eine große Anzahl von Lehrern zur aktiven Militärdienstleistung einberufen ist und daß viele Schulkolalitäten andern Zwecken dienen müssen, keine Unterbrechung und keine vermeidbare Beeinträchtigung eintreten zu lassen. Demnach hat als Grundsatz zu gelten, daß das Schuljahr an den Mittelschulen und verwandten Lehranstalten sowie an Volks- und Bürgerschulen zu dem festgesetzten regelmäßigen Termin zu beginnen hat. Daher wird an diesen Anstalten überall dort mit der Eröffnung des regelmäßigen Schulunterrichtes vorgegangen werden, wo es die Umstände überhaupt gestatten. Dies wird vor allem an den Volks- und Bürgerschulen geschehen, da es sich hier nicht bloß um das Lernen, sondern ebenso sehr um die Erziehung und angemessene Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder handelt. In vielen Orten, insbesondere an jenen, die fern von den Kriegsschauplätzen liegen, wird die Eröffnung des Schulunterrichtes bei ausgiebiger Heranziehung der weiblichen Lehrerschaft kaum Schwierigkeiten begegnen.“

In manchen, namentlich größeren Städten wird man sich mit den verfügbaren Schulkolalitäten durch Zusammenziehung von Klassen oder nötigenfalls in der Art behelfen müssen, daß in einem Schulgebäude ein Doppelbetrieb eingerichtet wird und ein Teil der Schüler in den Vormittagsstunden, der andre in den Nachmittagsstunden Unterricht erhält. Ähnlich wird auch an den Mittelschulen und verwandten Lehranstalten vorgegangen werden; nötigenfalls wird der Lehrplan vorübergehend der gekürzten Unterrichtszeit angepaßt werden. Nur für jene Lehranstalten und Schulen, an denen auf dem angedeuteten Wege keine hinreichende Vorforge getroffen zu werden vermag, hat die Landes Schulbehörde den vorläufigen Aufschub des Beginnes des Schuljahres auszusprechen. Es bleibt vorbehalten, auch bezüglich dieser Schulen Maßnahmen zur Unterrichtsverteilung vorzusehen. Jedenfalls aber werden im geeigneten Zeitpunkt Einrichtungen getroffen werden, damit den Schülern, und zwar auch jenen älteren Schülern, die infolge ihrer Militärdienstleistung am Unterricht nicht teilnehmen können, aus den außerordentlichen Verhältnissen kein Nachteil für den Abschluß des Semesters oder Schuljahres sowie für das Aufsteigen in höhere Klassen und für die Ablegung von Reifeprüfungen erwächst. Von der bewährten Pflichttreue unsrer ganzen Lehrerschaft ist zu erwarten, daß jene, die nicht ins Feld ziehen, selbst zur Uebernahme erhöhter Dienstleistungen bereit sein werde, damit die heranwachsende Jugend auch zu Kriegszeiten keinen Abbruch in ihrer Erziehung und Ausbildung erleide.